

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1969

Nummer 43

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
205 2180	8. 7. 1969	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	521
2060 2021	8. 7. 1969	Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes	526

205
2180

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die
Organisation und die Zuständigkeit der Polizei
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 8. Juli 1969**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GS. NW. S. 148), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 1964 (GV. NW. S. 411), wird wie folgt geändert:

1. Der „Zweite Abschnitt“ erhält die Überschrift:
„Polizeibezirke, Polizeibehörden
und Bereitschaftspolizei“.
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kreispolizeibezirke stimmen mit den Gebieten der Landkreise und der kreisfreien Städte überein. Die Landesregierung oder — auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung — der Innenminister kann Landkreise, Teile von Landkreisen und kreisfreie Städte ohne Rücksicht auf Gemeinde- und Amtsgrenzen nach Anhörung der Vertretungskörperschaften der beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte zu einem Kreispolizeibezirk zusammenfassen.“
3. § 6 Abs. 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. in den kreisfreien Städten bis zu 300 000 Einwohnern die Polizeidirektoren und in den Städten mit 300 000 und mehr Einwohnern die Polizeipräsidenten.“

4. Nach § 7 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 7 a

Bereitschaftspolizei

- (1) Die Bereitschaftspolizei besteht aus der Direktion der Bereitschaftspolizei und den Abteilungen der Bereitschaftspolizei. Die Direktion und die Abteilungen sind Polizeieinrichtungen.
- (2) Die Bereitschaftspolizei dient der Ausbildung und Fortbildung der Polizei und unterstützt die Polizeibehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Weisungen des Innenministers.“

5. a) Der „Vierte Abschnitt“ (Aufsicht über die Polizeibehörden) wird als „Dritter Abschnitt“ hinter dem § 7 a eingefügt.
b) Die §§ 18, 19 und 20 werden §§ 7 b, 7 c und 7 d.
6. § 7 b erhält folgende Fassung:

„§ 7 b

Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht führen
 1. der Innenminister über die Landespolizeibehörden, das Landeskriminalamt, die Direktion der Bereitschaftspolizei und über die Polizeieinrichtungen, die nicht der Direktion der Bereitschaftspolizei unterstehen,
 2. die Landespolizeibehörden über die Kreispolizeibehörden,
 3. die Direktion der Bereitschaftspolizei über die Abteilungen der Bereitschaftspolizei und die ihr unterstehenden Landespolizeischulen.
- (2) Der Innenminister bestimmt die Landespolizeibehörde, die die Dienstaufsicht über den Wasserschutzpolizeidirektor führt.

(3) Der Innenminister führt zugleich die oberste Dienstaufsicht über die Kreispolizeibehörden und über die Polizeieinrichtungen, die der Direktion der Bereitschaftspolizei unterstehen."

7. § 7 c erhält folgende Fassung:

„§ 7 c

Fachaufsicht

(1) Die Fachaufsicht führen

1. jeder Minister im Rahmen seines Geschäftsbereichs über die Landespolizeibehörden,
2. der Innenminister über das Landeskriminalamt, die Direktion der Bereitschaftspolizei und über die Polizeieinrichtungen, die nicht der Direktion der Bereitschaftspolizei unterstehen,
3. die Landespolizeibehörden über die Kreispolizeibehörden,
4. die Direktion der Bereitschaftspolizei über die Abteilungen der Bereitschaftspolizei und die ihr unterstehenden Landespolizeischulen.

(2) Der Innenminister bestimmt die Landespolizeibehörde, die die Fachaufsicht über den Wasserschutzpolizeidirektor führt.

(3) Jeder Minister führt zugleich im Rahmen seines Geschäftsbereichs die oberste Fachaufsicht über die Kreispolizeibehörden. Der Innenminister führt die oberste Fachaufsicht über die Polizeieinrichtungen, die der Direktion der Bereitschaftspolizei unterstehen."

8. § 8 wird in § 16 als Absatz 1 eingefügt. Die Überschrift wird gestrichen.

9. Der „Dritte Abschnitt“ wird „Vierter Abschnitt“ und erhält folgende Überschrift:

„Örtliche Zuständigkeit der Polizeibehörden und der Polizeivollzugsbeamten“.

10. a) In § 9 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen kann die zuständige Polizeibehörde Amtshandlungen auch in den Bezirken anderer Polizeibehörden vornehmen. Die andere Polizeibehörde ist darüber unverzüglich zu unterrichten.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 9 werden Absätze 3 und 4.

c) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erfordert die Erfüllung sonstiger polizeilicher Aufgaben Maßnahmen auch in den angrenzenden Polizeibezirken und ist die Mitwirkung der örtlich zuständigen Polizeibehörden nicht ohne eine Verzögerung zu erreichen, durch die der Erfolg des Eingreifens beeinträchtigt wird, so kann die eingreifende Polizeibehörde auch in den angrenzenden Bezirken die notwendigen Maßnahmen treffen. Die zuständigen Polizeibehörden sind über diese Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.“

d) § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Kann eine Aufgabe der Polizei in mehreren Polizeibezirken nur einheitlich erfüllt werden, so bestimmt die Polizeiaufsichtsbehörde die zuständige Polizeibehörde. § 7 Abs. 4 Satz 2 und § 9 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) bleiben mit der Maßgabe unberührt, daß der Innenminister für die Übertragung von Aufgaben zuständig ist.“

11. § 10 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 10

Befugnisse der Polizeivollzugsbeamten des Landes außerhalb ihres Polizeibezirks

(1) Polizeivollzugsbeamte, die in den Fällen des § 9 Abs. 2 bis 4 in einem anderen Polizeibezirk tätig werden, haben die Befugnisse der Polizeivollzugsbeamten dieses Bezirks.

(2) Zur Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen auf frischer Tat, zur unmittelbaren Verhütung solcher Handlungen sowie zur Verfolgung und Wiederergreifung Entwichener können die Polizeivollzugsbeamten auch außerhalb des Polizeibezirks ihrer Polizeibehörde Amtshandlungen vornehmen. Die zuständige Polizeibehörde ist über die Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.“

12. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 11

Befugnisse der Polizeivollzugsbeamten anderer Bundesländer und des Bundes

(1) Polizeivollzugsbeamte anderer Bundesländer können im Lande Nordrhein-Westfalen Amtshandlungen vornehmen

- a) auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde,
- b) im Falle des Artikels 91 Abs. 1 GG,
- c) zur Verfolgung mit Strafe bedrohter Handlungen und zur Gefahrenabwehr in den durch Abkommen der Landesregierung mit anderen Bundesländern geregelten Fällen,
- d) im Grenzbereich, wenn die örtlich zuständigen Polizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen die notwendigen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig treffen können,
- e) zur Durchführung polizeilicher Maßnahmen beim Gefangenentransport.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 haben die Polizeivollzugsbeamten der anderen Länder die gleichen Befugnisse wie die des Landes Nordrhein-Westfalen. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Polizeibehörde, in deren örtlichem und sachlichem Zuständigkeitsbereich sie tätig geworden sind.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Polizeivollzugsbeamte des Bundes auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Lande Nordrhein-Westfalen tätig werden.“

13. Vor § 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Fünfter Abschnitt

Aufgaben und sachliche Zuständigkeit der Polizeibehörden“.

14. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Allgemeines

(1) Die Polizeibehörden haben die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird (Gefahrenabwehr). Zu diesem Zweck haben sie nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen. Sie haben die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

(2) Daneben haben die Polizeibehörden die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen sind. Sie sind insbesondere zuständig für die Verfolgung mit Strafe oder Geldbuße bedrohter Handlungen.“

15. Als § 12 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 12 a

Besondere Aufgaben der Kreispolizeibehörden

(1) Die Kreispolizeibehörden sind zuständig für die der Polizei durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiete des Versammlungs-, Waffen-, Munitions- und Sprengstoffwesens, soweit nicht die Landespolizeibehörden zuständig sind. Sie sind ferner zuständig für die Überwachung des Straßenverkehrs. Der Wasserschutzpolizeidirektor ist zuständig für die Überwachung des Verkehrs auf den schiffbaren Wasserstraßen.

(2) Die Kreispolizeibehörden leisten den Ordnungsbehörden Vollzugshilfe, soweit diese nicht über eigene Vollzugsorgane verfügen oder ihre Maßnahmen nicht selbst durchsetzen können. In diesen Fällen sind die Kreispolizeibehörden lediglich dafür verantwortlich, wie die Vollzugshilfe durchgeführt wird. Der Innenminister erläßt Richtlinien über Art und Umfang der Vollzugshilfe."

16. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Besondere Aufgaben der Landespolizeibehörden

Die Landespolizeibehörden sind zuständig für die Überwachung des Straßenverkehrs auf den Bundesautobahnen sowie — unbeschadet der Zuständigkeit der Kreispolizeibehörden — auf den Bundesstraßen, den Landstraßen und den Kreisstraßen."

17. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Außerordentliche Zuständigkeit

(1) Bei Gefahr im Verzug können die Landespolizeibehörden die Befugnisse der Kreispolizeibehörden, die Kreispolizeibehörden die Befugnisse der Landespolizeibehörden ausüben. Die zuständige Polizeibehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

(2) Die Polizeiaufsichtsbehörden können den Polizeibehörden Polizeivollzugsbeamte anderer Behörden vorübergehend zur Unterstützung zuweisen und unterstellen. Bei Aufgaben von überörtlicher Bedeutung können sich die Polizeiaufsichtsbehörden die Polizeivollzugsbeamten mehrerer Polizeibehörden selbst unterstellen und einen Beamten mit der Leitung des Einsatzes beauftragen."

18. § 15 wird gestrichen.

19. a) In § 16 werden die bisherigen Absätze 1 und 2 die Absätze 2 und 3.

b) Absatz 2 Buchstabe b) wird um folgenden Satz ergänzt:

„Im Rahmen seiner Zuständigkeit als Nachrichtensammel- und -auswertungsstelle kann das Landeskriminalamt den Kreispolizeibehörden fachliche Weisungen erteilen."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Das Landeskriminalamt hat eine mit Strafe bedrohte Handlung selbst zu verfolgen

1. auf Anordnung des Innenministers im Einvernehmen mit dem Justizminister, wenn einheitliche Ermittlungen insbesondere wegen der räumlichen Ausdehnung der Tat oder der in der Person des Täters oder in der Tatausführung liegenden Umstände notwendig erscheinen,

2. auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft innerhalb der vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Justizminister erlassenen Richtlinien."

20. Nach § 16 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Befugnisse der Polizeibehörden

§ 16 a

Voraussetzungen des Eingreifens

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Polizeibehörden außer auf Grund besonderer Gesetze und Verordnungen in Rechte natürlicher und juristischer Personen eingreifen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr abzuwehren, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht. Dieselben Befugnisse haben die Polizeibehörden, um Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen.

(2) Weitergehende Befugnisse, die den Polizeibehörden durch Gesetz oder Verordnung übertragen sind, bleiben unberührt.

§ 16 b

Verhältnismäßigkeit

Maßnahmen der Polizeibehörden dürfen nicht zu einem Schaden führen, der zu dem beabsichtigten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Kommen für die Erfüllung einer Aufgabe mehrere Maßnahmen in Betracht, so haben die Polizeibehörden nach pflichtgemäßem Ermessen diejenige zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

§ 16 c

Geltung des Ordnungsbehördengesetzes

(1) Auf die Befugnisse der Polizeibehörden finden im übrigen die §§ 16 bis 25 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) entsprechend Anwendung.

(2) Anordnungen der Polizeibehörden können auch mündlich oder durch Zeichen erlassen werden, soweit nicht eine bestimmte Form vorgeschrieben ist. Auf Verlangen ist eine mündliche Anordnung schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 16 d

Personenfeststellung

(1) Eine Person kann zur Feststellung ihrer Personalien angehalten werden, wenn dies zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Die angehaltene Person kann zur Dienststelle gebracht werden, wenn die Personalien auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden können.

(3) Erkennungsdienstliche Maßnahmen können ohne Einwilligung des Betroffenen außer im Falle des § 81 b der Strafprozeßordnung nur vorgenommen werden, wenn die Identität des Betroffenen auf andere Weise nicht zuverlässig festgestellt werden kann oder wenn er ohne festen Wohnsitz umherzieht.

§ 16 e

Vorladung

(1) Die Polizeibehörden können eine Person schriftlich oder mündlich unter Angabe des Zweckes vorladen, wenn dies erforderlich ist

a) zur Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß die Person sachdienliche Angaben machen kann, oder

b) zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen nach § 16 d Abs. 3.

Bei der Festsetzung des Zeitpunkts soll auf den Beruf und die sonstigen Lebensverhältnisse des Betroffenen Rücksicht genommen werden.

(2) Leistet der Betroffene der Vorladung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann er vorgeführt werden.

(3) Personen, die auf Vorladung als Zeugen erscheinen oder die als Sachverständige herangezogen werden, erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. September 1963 (BGBl. I S. 758).

§ 16 f

Gewahrsam

Die Polizeibehörden können eine Person in Gewahrsam nehmen

1. zu deren eigenem Schutz bei einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, wenn die gefährdete Person

- a) dies verlangt,
 - b) sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befindet oder
 - c) im Begriff ist, Selbstmord zu begehen,
2. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, falls die Abwehr der Gefahr oder die Beseitigung der Störung auf andere Weise nicht möglich ist.

§ 16 g

Dauer des Gewahrsams

(1) Die Polizeibehörden haben eine Person, die sie in Gewahrsam genommen haben, unverzüglich zu entlassen, sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist.

(2) Wird der Betroffene nicht nur vorübergehend in Gewahrsam genommen, so ist unverzüglich die Entscheidung des Amtsrichters herbeizuführen, in dessen Bezirk der Betroffene ergriffen worden ist. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Der Betroffene ist spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen zu entlassen, wenn nicht vorher der Richter die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund anderer Gesetze angeordnet hat.

§ 16 h

Vollzug des Gewahrsams

(1) Der Betroffene ist über den Grund der Maßnahme und die ihm zustehenden Rechtsbehelfe zu belehren. Ihm ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen, wenn dadurch der Zweck des Gewahrsams nicht gefährdet wird.

(2) Der Betroffene ist, soweit möglich, von anderen Personen gesondert und nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen zu verwahren. Männer und Frauen sind getrennt, Jugendliche und Geisteskranke gesondert unterzubringen. § 119 Abs. 3 und 4 der Strafprozeßordnung gilt sinngemäß.

§ 16 i

Durchsuchung von Personen

- (1) Eine Person kann durchsucht werden, wenn
- a) sie in Gewahrsam genommen worden ist,
 - b) Tatsachen darauf schließen lassen, daß bei ihr Sachen gefunden werden, die nach diesem Gesetz sichergestellt werden können oder
 - c) sie bewußtlos ist oder sich erkennbar in einem anderen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand befindet und die Durchsuchung zur Feststellung der Personalien erforderlich ist.
- (2) Weibliche Personen dürfen nur von Frauen durchsucht werden.

§ 16 k

Durchsuchung von Sachen

Eine bewegliche Sache kann durchsucht werden, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß dabei Sachen gefunden werden, die nach diesem Gesetz sichergestellt werden können, oder daß sich darin eine Person verborgen hält, die nach diesem Gesetz in Gewahrsam genommen werden kann.

§ 16 l

Betreten und Durchsuchen von Wohnungen

(1) Wohnungen, Geschäftsräume oder ein sonstiges befriedetes Besitztum dürfen ohne Einwilligung des Inhabers nur betreten und durchsucht werden, wenn es zur Abwehr einer gemeinen Gefahr, einer Lebensgefahr für einzelne Personen oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

(2) Zur Nachtzeit ist das Betreten und Durchsuchen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen oder auf ein Ersuchen aus der Wohnung erlaubt. Die Nachtzeit umfaßt vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21 Uhr bis 4 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 21 Uhr bis 6 Uhr.

(3) Wohnungen von Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, sowie Räume, die jedem zugänglich sind oder die als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafte Personen oder als Schlupfwinkel für Glücksspiel, Schmuggel, Rauschgifthandel oder gewerbsmäßige Unzucht bekannt sind, dürfen unter den Voraussetzungen des § 12 jederzeit betreten werden.

(4) Außer bei Gefahr im Verzuge darf eine Durchsuchung nur durch den Amtsrichter angeordnet werden, in dessen Bezirk die Wohnung, der Geschäftsraum oder das befriedete Besitztum liegt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

§ 16 m

Form der Durchsuchung

(1) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, ein Vertreter oder Zeuge hinzuzuziehen.

(2) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter sind der Grund der Durchsuchung und die zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird.

(3) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die für die Durchführung verantwortliche Dienststelle sowie Anlaß, Zeit und Ort der Durchsuchung und die dabei anwesenden Personen bezeichnen muß. Die Niederschrift ist von dem durchsuchenden Polizeibeamten sowie von dem Wohnungsinhaber, seinem Vertreter oder der hinzugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhandigen.

(4) Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Ausfertigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so sind dem Betroffenen lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie Zeit und Ort der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.

§ 16 n

Sicherstellung

Die Polizeibehörden können Sachen sicherstellen, wenn dies erforderlich ist, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen, falls die Abwehr der Gefahr oder die Beseitigung der Störung auf andere Weise nicht möglich ist.

§ 16 o

Verwahrung sichergestellter Sachen

(1) Sichergestellte Sachen sind in amtliche Verwahrung zu nehmen. Läßt die Beschaffenheit der Sachen dies nicht zu, oder erscheint die amtliche Verwahrung unzumutbar, sind die Sachen auf andere geeignete Weise zu verwahren; in diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.

(2) Dem Betroffenen ist eine Bescheinigung auszustellen, die den Grund der Sicherstellung erkennen läßt und die sichergestellten Sachen bezeichnet. Kann nach den Umständen des Falles eine Bescheinigung nicht ausgestellt werden, so ist über die Sicherstellung eine Niederschrift aufzunehmen, die auch erkennen läßt, warum eine Bescheinigung nicht ausgestellt worden ist.

§ 16 p

Verhütung der Wertminderung

(1) Wird eine sichergestellte Sache amtlich oder durch einen Dritten in amtlichem Auftrage verwahrt, so haben die Polizeibehörden das Erforderliche zu veranlassen, um Wertminderungen vorzubeugen. Dies gilt nicht, wenn der Gewahrsam eines Dritten auf Verlangen des Betroffenen begründet worden ist.

(2) Die verwahrten Sachen sind zu verzeichnen und so zu kennzeichnen, daß Verwechslungen ausgeschlossen werden.

§ 16 r

Verwertung sichergestellter Sachen

(1) Die Verwertung sichergestellter Sachen ist zulässig, wenn

- a) ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht,
- b) ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,
- c) nach einer Frist von zwei Jahren die sichergestellte Sache nicht an einen Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne daß die Voraussetzungen der Sicherstellung erneut eintreten würden oder
- d) der Berechtigte die Sache binnen einer angemessenen Frist nicht abholt; dem Berechtigten muß eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt werden, daß die Sachen verwertet werden, wenn er sie nicht binnen der genannten Frist abholt.

(2) Eine Person, der ein Recht an der Sache zusteht, soll vor der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihr, soweit tunlich, mitzuteilen.

(3) Die Verwertung erfolgt durch Versteigerung nach § 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bleibt die Versteigerung erfolglos oder ist sie von vornherein aussichtslos, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt an die Stelle der sichergestellten Sache.

§ 16 s

Vernichtung sichergestellter Sachen

(1) Sichergestellte Sachen können vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden, wenn

- a) im Falle einer Verwertung die Gründe, die zu ihrer Sicherstellung berechtigen, fortbestehen würden oder
- b) die Sachen keinen Wert haben und der Empfangsberechtigte oder sein Aufenthalt unbekannt ist.

(2) § 16 r Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 16 t

Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses

(1) Sichergestellte Sachen sind dem Berechtigten herauszugeben, sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind. Sind die Sachen verwertet worden, so ist unverzüglich der Erlös herauszugeben. Ist ein Berechtigter nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, so ist der Erlös nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen.

(2) Die Herausgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden, die durch die Sicherstellung entstanden sind. Ist eine Sache verwertet worden, so können die Kosten aus dem Erlös gedeckt werden.

(3) § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

§ 16 u

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird im Rahmen des Artikels 19 Abs. 2 des Grundgesetzes das Recht auf

körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),

Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes),

Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) und auf

Eigentum (Artikel 14 des Grundgesetzes)

eingeschränkt.

Siebenter Abschnitt

Entschädigungsansprüche

§ 16 v

Die §§ 42 bis 47 des Ordnungsbehördengesetzes finden entsprechende Anwendung."

21. § 17 wird gestrichen.

22. „Fünfter Abschnitt“ wird „Achter Abschnitt“.

23. a) In § 23 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„In den Polizeibeirat können auch andere Bürger, die der Vertretungskörperschaft angehören können, als Mitglieder oder Stellvertreter gewählt werden; ihre Zahl darf die der Mitglieder aus den Vertretungskörperschaften nicht erreichen.“

b) In § 23 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beamte, Angestellte und Arbeiter der Polizei können nicht Mitglied eines Polizeibeirats sein.“

24. Als § 24 a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 24 a

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Polizeibeirats haben, auch nach ihrem Ausscheiden, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitglieder des Polizeibeirats dürfen ohne Genehmigung der Polizeiaufsichtsbehörde über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außegerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.“

25. In § 25 wird Absatz 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

26. Die §§ 26, 27, 28 werden gestrichen.

27. Vor § 30 wird eingefügt:

„Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen“.

28. Im Neunten Abschnitt wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 29

Verwarnungsgelder

Erteilt die Polizei Verwarnungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, so fließen die von ihr eingenommenen Verwarnungsgelder in die Landeskasse.“

29. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Polizeiämter

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Polizeiämter bleiben vorbehaltlich einer Entscheidung der Landesregierung oder — auf Grund einer von ihr

erteilten Ermächtigung — des Innenministers nach §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 3 POG vorläufig bestehen.“

30. § 34 wird gestrichen.

Artikel II

Das Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1953 (GS. NW. S. 148) erhält die Bezeichnung „Polizeigesetz“.

Der Innenminister wird ermächtigt, das Polizeigesetz unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei die Paragraphenfolge festzulegen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Das Gesetz zur Durchführung des Versammlungsgesetzes vom 1. Juni 1954 (GV. NW. S. 157) wird aufgehoben.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. § 29 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. August 1951 (GS. NW. S. 147),
2. das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz in der für den Aufgabenbereich der Polizei geltenden Neufassung vom 27. November 1953 (GS. NW. S. 163).

Düsseldorf, den 8. Juli 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1969 S. 521.

2060
2021

Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes Vom 8. Juli 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 352), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist es zweckmäßig, ordnungsbehördliche Aufgaben in benachbarten Bezirken einheitlich zu erfüllen, so erklärt die den beteiligten Ordnungsbehörden gemeinsame Aufsichtsbehörde eine dieser Ordnungsbehörden für zuständig.“

2. In § 6 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erfordert die Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben Maßnahmen auch in benachbarten Bezirken und ist die Mitwirkung der dort örtlich zuständigen Ordnungsbehörden nicht ohne eine Verzögerung zu erreichen, durch die der Erfolg der Maßnahme beeinträchtigt wird, so kann die eingreifende Ordnungsbehörde auch in benachbarten Bezirken die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen treffen.“

Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der zuständigen Ordnungsbehörde zur Erledigung ordnungsbehördlicher Aufgaben nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung von ausländischer- und paßrechtlichen Angelegenheiten dürfen die Aufsichtsbehörden besondere Weisungen auch erteilen, wenn die Bundesregierung, der Bundesminister des Innern oder die von ihnen bestimmte Stelle in Angelegenheiten des Ausländerwesens und des Paßwesens Weisungen erteilen können oder die Entscheidung im Einzelfall im Benehmen mit einer der genannten Stellen ergehen muß.“

c) Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Weisungen zur Erledigung einer bestimmten ordnungsbehördlichen Aufgabe im Einzelfalle führt der Hauptverwaltungsbeamte als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt. Dies gilt auch für solche Weisungen, deren Geheimhaltung im Interesse der Staatssicherheit erforderlich ist.“

Absatz 4 wird Absatz 5.

4. An § 13 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„§ 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Ausübung und Grenzen des unmittelbaren Zwanges vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 260) bleibt unberührt.“

5. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die die Ordnungsbehörden nach besonderen Gesetzen und Verordnungen durchführen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Gesetze und Verordnungen Befugnisse der Ordnungsbehörden nicht enthalten, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen.“

5a. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Ordnungspflicht

Die Ordnungsbehörden dürfen die Maßnahmen, die durch das nicht ordnungsgemäße Verhalten von Personen oder den nicht ordnungsgemäßen Zustand von Sachen erforderlich werden, abgesehen von den Fällen des § 19, nur gegen diejenigen Personen richten, die für das ordnungsgemäße Verhalten oder den ordnungsgemäßen Zustand verantwortlich (ordnungspflichtig) sind.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Schriftliche Ordnungsverfügungen müssen ihre Rechtsgrundlage und die Tatsachen, auf Grund deren sie erlassen sind, erkennen lassen sowie eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie darf eine Erlaubnis oder Bescheinigung, deren Erteilung in das pflichtgemäße Ermessen der Ordnungsbehörde gestellt ist (freie Erlaubnis), vorbehaltlich anderer gesetzlicher Vorschriften nur versagen, wenn dies der Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben dient.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungsbehörde darf eine gebundene Erlaubnis mit einer Nebenbestimmung versehen,

wenn dies gesetzlich für zulässig erklärt ist oder wenn die Nebenbestimmung sicherstellen soll, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlaubnis erfüllt werden. Eine freie Erlaubnis darf sie vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelung mit einer Nebenbestimmung verbinden, wenn dies der Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben dient.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

8. § 24 Abs. 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) wenn sie unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs erteilt worden ist und die Zurücknahme oder Einschränkung der Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben dient,“

8a. § 24 Abs. 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder — abgesehen von Buchstabe c) — der Ordnungsbehörde bekannt werden, die sie zur Versagung der Erlaubnis oder Bescheinigung berechtigt haben würde, und die Zurücknahme zur Erfüllung ordnungsbehördlicher Aufgaben erforderlich ist.“

9. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Höhe des Zwangsgeldes

Will die Ordnungsbehörde zum Vollzug eines Verwaltungsaktes nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216) ein Zwangsgeld festsetzen, so darf dessen Höhe bei jeder Androhung 500 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

10. § 26 und § 27 werden gestrichen.

11. Es wird folgender neuer § 26 eingefügt:

„§ 26

Geltung des Polizeigesetzes

Die Vorschriften der §§ 16 d bis 16 t des Polizeigesetzes über Personenfeststellung, Vorladung, Ingewahrsamnahme und Durchsuchung von Personen, Durchsuchung von Sachen, Betreten und Durchsuchen von Wohnungen und Sicherstellung von Sachen gelten für die Ordnungsbehörden entsprechend.“

12. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Allgemeines

Ordnungsbehördliche Verordnungen sind die auf Grund der Ermächtigung in den §§ 29 und 30 erlassenen Gebote oder Verbote, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind. Die Vorschriften dieses Gesetzes über ordnungsbehördliche Verordnungen finden auch dann Anwendung, wenn besondere Gesetze zum Erlaß ordnungsbehördlicher Verordnungen ermächtigen und nichts anderes vorsehen.“

13. § 30 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zuständig für den Erlaß von Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden und der Kreisordnungsbehörden ist die Vertretung. Hebt der Kreistag im Falle des § 34 Abs. 3 Satz 4 der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der Rat der Gemeinde im Falle des § 43 Abs. 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder die Amtsvertretung im Falle des § 2 der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verordnung auf, so wird die Aufhebung mit ihrer Verkündung rechtswirksam.“

14. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) in der Überschrift als ‚Ordnungsbehördliche Verordnung‘ bezeichnet sein;“

b) Buchstabe f) erhält folgende Fassung:

„f) das Datum angeben, unter dem sie erlassen sind; für ordnungsbehördliche Verordnungen der Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden ist dies das Datum des Tages, an dem die Verordnung ausgefertigt worden ist;“

15. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und Absatz 1 erhalten folgende Fassung:

„Zuwiderhandlungen gegen ordnungsbehördliche Verordnungen

(1) In ordnungsbehördlichen Verordnungen können für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung Geldbußen und die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände angedroht werden.“

b) Absatz 2 entfällt; Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Behörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) sind die Ordnungsbehörden nach § 5 und die sachlich zuständigen Sonderordnungsbehörden.“

c) Absatz 4 wird Absatz 3.

16. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Verkündung

Ordnungsbehördliche Verordnungen der Minister sind in dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Verordnungen der Landesordnungsbehörden in den Regierungsamtsblättern zu verkünden. Die Verordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden und der Kreisordnungsbehörden sind vom Hauptverwaltungsbeamten auszufertigen und an der Stelle zu verkünden, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehen ist; sie sind außerdem nachrichtlich in den Regierungsamtsblättern zu veröffentlichen.“

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) Auf Anordnungen, die an eine bestimmte Person gerichtet sind, finden die Bestimmungen über Ordnungsverfügungen mit Ausnahme der §§ 14 und 21 Anwendung.“

b) Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Auf allgemeinverbindliche Anordnungen finden § 32, § 33 mit Ausnahme des Buchstaben b) und § 36 Anwendung.“

18. Der bisherige Wortlaut des § 49 wird § 49 Abs. 1. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Kosten der Abschiebung und Zurückschiebung von Ausländern trägt auch in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 das Land.“

18a. Es wird folgender § 50 a eingefügt:

„§ 50 a

Geldbuße, Einziehung und Verwarnungsgeld

Wird von einer Ordnungsbehörde oder Sonderordnungsbehörde eine Geldbuße festgesetzt, so fließt diese in die Kasse derjenigen Körperschaft, welche die Aufgaben der Ordnungsbehörde oder Sonderordnungsbehörde, die die Geldbuße festgesetzt hat, wahrnimmt. Satz 1 gilt für Verwarnungsgelder und für Nebenfolgen, die zu einer Geldzahlung verpflichten, entsprechend. Wird von einer Ordnungsbehörde oder Sonderordnungsbehörde ein Gegenstand eingezogen, so geht das Eigentum an der Sache oder das eingezogene Recht mit der Rechtskraft der Entscheidung auf diejenige Körperschaft über, welche die Aufgaben der Ordnungsbehörde oder Sonderord-

nungsbehörde, die die Einziehung angeordnet hat, wahrnimmt. Erteilen Dienstkräfte der örtlichen Ordnungsbehörden im Falle des § 52 Abs. 5 Satz 2 Verwarnungen, so fließen die von ihnen eingenommenen Verwarnungsgelder in die Kasse derjenigen Körperschaft, welche die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde wahrnimmt."

19. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

Besondere Regelungen über die Zuständigkeit

(1) Die besonderen Befugnisse der Landesbaubehörde Ruhr nach dem Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), bleiben unberührt.

(2) Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für die Genehmigung der Anlage, Erweiterung und Schließung von kommunalen und privaten Begräbnisplätzen.

(3) Paßbehörden für Deutsche sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

(4) Die Kreisordnungsbehörden sind zuständig für die Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts.

(5) Die Kreisordnungsbehörden sind unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe können sie auch Dienstkräfte der örtlichen Ordnungsbehörden beauftragen und sie ermächtigen, Betroffene zu verwarnen und ein Verwarnungsgeld zu erheben.

(6) Der zuständige Minister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister in ordnungsbehördlichen Verordnungen abweichend von § 5

a) auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des technischen Nachbarschutzes das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt — an dessen Stelle im Bereich der Bergaufsicht das Bergamt —,

b) auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens — unbeschadet einer nach Buchstabe a) zulässigen Zuständigkeitsregelung — die Kreispolizeibehörde für zuständig erklären."

20. In § 55 Abs. 1 werden die Worte „Feld- und Forstaufsicht“ durch die Worte „Feld- und Forstschutz“ und das Wort „Wasseraufsicht“ durch das Wort „Gewässeraufsicht“ ersetzt.

Hinter den Worten „Gewerbeüberwachung statt Gewerpelizei“ werden die Worte „Lebensmittelüberwachung statt Lebensmittelpolizei“ eingefügt.

Artikel II

In § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), werden die Worte „unter der Bezeichnung ‚Verordnung‘“ durch die Worte „unter der Bezeichnung ‚Ordnungsbehördliche Verordnung‘“ ersetzt.

Artikel III

Der Innenminister wird ermächtigt, das Ordnungsbehördengesetz unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz, aus der Neufassung des Polizeigesetzes und aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190) ergebenden Änderungen mit neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge festzulegen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1969 in Kraft. § 50 a tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 1969

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Kassmann

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Deneke

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Posser

Der Arbeits- und Sozialminister

Figgen

Der Justizminister

zugleich für den

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
und den Kultusminister

Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1969 S. 526.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.